

Satzung

§ 1

Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Little Souls‘ Home“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 26835 Holtland.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in Form von praktischem Tierschutz im In- und Ausland.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, z. B. durch Aufklärung der Bevölkerung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Unterstützung und Vermittlung von Tieren in Not;
 - b) Aufnahme von Tieren in Not in (private) Pflege- oder Endstellen;
 - c) Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere;
 - d) Förderung von Kastrationsprojekten;
 - e) Ausbau und Unterhaltung eines Tierheimes sowie Kastrationsstation;
 - f) Aufklärung Tierschutz.

Daneben kann der Satzungszweck ebenfalls durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht werden.

§ 3

Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt keinen Gewinn an.
- (2) Die Mittel und alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 verwendet

werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) a) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
 - c) Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Entstehende Auslagen können gegen Belege erstattet werden.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Juristische Personen, Vereine, Gesellschaften und Fördermitglieder können als Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der binnen eines Monats über die Zulassung entscheiden muss. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Entscheidung des Vorstandes, so gilt dies als Zustimmung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Auflösung des Vereins,
 - e) bei juristischen Personen oder Gesellschaften durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags nach mehr als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und kann nach Abmahnung nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten;
 - b) Nichtanerkennung von Zweck und Satzung des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist innerhalb von 30 Tagen nach Eintrittsbeginn zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beitragspflicht juristischer Personen, Vereine und gesellschaftlicher Organisationen setzt der Vorstand in Einvernehmen mit diesen fest.
- (3) Die Höhe der Mitgliederbeiträge, deren Fälligkeit und Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vollmacht zur Stimmabgabe kann ausgestellt werden.

§ 8

Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und besteht aus
 - a) erste/r Vorsitzende/r
 - b) zweite/r Vorsitzende/r
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Abwahl kann nur durch eine erfolgreiche Neuwahl erfolgen.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung Zeit binnen 12 Wochen das frei gewordene Amt neu zu besetzen. Das neu gewählte Vorstandsmitglied hat die Position für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen inne.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter einberufen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der erste sowie zweite Vorsitzende ist in allen Rechts- und Geldgeschäften alleine unterschriftsberechtigt.

§ 10 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;

- f) die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - h) die Darstellung des Vereins nach außen;
 - i) Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich mit einer Einberufungsfrist von drei Tagen erfolgen.
- (3) Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (8) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- (9) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind dem Vorsitzenden vorzuzeigen.
- (10) Sofern es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt, sind sie dem Vorsitzenden bzw. dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied vorzulegen.
- (11) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Kassenprüfer/in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Er/sie prüft die Rechnungen und den Kassenbestand und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Auf der Mitgliederversammlung erfolgt eine mündliche Berichterstattung.
- (3) Der/die Kassenprüfer/in kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand erfolgen, wobei der Tag der Versendung nicht mitzählt. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann alternativ auch als Onlineversammlung oder telefonische Konferenzschaltung stattfinden.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Wahl eines Kassenprüfers;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht zugegangen ist.
- (7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann schriftlich oder per Vollmacht an einem Dritten ausgeübt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
- (10) Für die Wahl gilt Folgendes:
 - a) Hat kein Kandidat im ersten Wahldurchgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
 - b) Bei Wahlen muss auf Antrag geheim abgestimmt werden, sofern dies mindestens ein Mitglied beantragt.
- (11) Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.
- (12) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (13) Alle Verhandlungen und Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll muss sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom Protokollführer unterzeichnet werden. Dieser Protokollführer wurde zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand festgelegt, falls der Schriftführer nicht anwesend ist.
- (14) Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, alternativ auch als Onlineversammlung oder telefonische Konferenzschaltung.
- (2) Auf schriftliches Verlangen unter Angabe von Gründen von mindestens einem Drittel stimmberechtigter Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung. Lediglich die Ladungsfrist ist auf eine Woche verkürzt.

§ 15

Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff. BGB).
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu 1/3 an den
- a) Friends 4 Romanian Paws e.V.,
 - b) Fellpfötchen e.V. und
 - c) Tierhilfe Bruno e. V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (5) Das Geld darf ausschließlich nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 18 Haftung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 19. Juli 2020 errichtet (verabschiedet).

Holtland, den 19. Juli 2020